

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 12	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.03.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
19.02.2026	Stadt Kierspe / Stadt Halver für die Bezirksregierung Köln	Schlussfeststellung gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Klüppelberg, Oberbergischer Kreis	279
17.03.2026	Fischereigenossenschaft Kierspe - Körperschaft des öffentlichen Rechts	Einladung zur 20. Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Kierspe am 30. März 2026	279
16.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied	280
10.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ der Stadt Menden (Sauerland) Mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026	280
17.03.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleitung zur Landtagswahl am 25.04.2027 für das Wahlgebiet des Märkischen Kreises	283
19.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Meinerzhagen	284
18.03.2026	Stadt Plettenberg	Jahresabschluss der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2023	286
18.03.2026	Stadt Balve	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Balve-	286
17.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gartenstraße“ der Stadt Meinerzhagen; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	287
19.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	289
23.03.2026	Stadt Iserlohn	Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 452 „Hotel Gasthof zur Mühle“ Aufstellungsbeschluss gem. § 12 BauGB i. V. m. § 2 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	291
13.03.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden	Veröffentlichung von 2 Aufgeboten	293

23.03.2026	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg - westlicher Bereich“ gem. § 13a BauGB	295
18.03.2026	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung der Stadt über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004	295
19.03.2026	Jagdgenossenschaft Balve	Einladung zur Genossenschaftsversammlung und Auslegung der Jahresrechnung am 21.04.2026	296
23.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2026/2027	296
18.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf dem öffentlichen Parkplatz „Am Schützenplatz“ der Stadt Meinerzhagen (OBVO Schützenplatz)	299
18.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf dem öffentlichen Parkplatz „Wanderparkplatz Schallershaus“ der Stadt Meinerzhagen (OBVO Schallershaus)	300
16.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag im Mai 2026	300
23.03.2026	Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Änderungssatzung des Sparkassenzweckverbandes mit Bekanntmachungsanordnung	301
23.03.2026	Gemeinde Herscheid	Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2026	308



### Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung  
Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwick-  
lung, Bodenordnung-

Köln, den 19.02.2026  
Zeughausstraße 2-8  
50667 Köln  
Telefon: 0221/147-2033

### Flurbereinigung Klüppelberg

Az.: 33.41 -5 11 06-

### Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Klüppelberg, Oberbergischer Kreis, wird hiermit die Schlussfeststellung gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und dem dazu ergangenen Nachtrag 1 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Klüppelberg. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

### Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Grundbuch, das Liegenschaftskataster und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50667 Köln.**

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Klüppelberg zu.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag  
(LS)  
gez. Kopka

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

**Fischereigenossenschaft Kierspe**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Springerweg 21, 58566 Kierspe

**Einladung  
zur 20. Mitgliederversammlung  
der Fischereigenossenschaft Kierspe**  
am 30. März 2026, Rathaus der Stadt Kierspe,  
Raum A, Springerweg 21, Kierspe  
Beginn: 18.00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der fristgerechten Einladung
2. Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Kierspe

58566 Kierspe, 17.03.2026  
Dr. Fabian Loges  
1. Vorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



**Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland)  
über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied**

Das gewählte Ratsmitglied der Stadt Menden (Sauerland)

**Frau Birgit Niggeloh,  
info@afd-mk.de, 58706 Menden (Sauerland),  
AFD**

hat am 19.02.2026 ihr Mandat für den Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Wirkung vom 28.02.2026 niedergelegt.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung **Frau Beate Grudda,  
info@afd-mk.de, 58708 Menden (Sauerland), AFD**

festgestellt.

Frau Grudda hat das Mandat mit Erklärung vom 12.03.2026 angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Dieser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A 127, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Menden, 16.03.2026

Stadt Menden (Sauerland)  
Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin

gez. M. Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.



**Bebauungsplan Nr. 248  
„Erweiterung Südlich Fischkuhle“  
der Stadt Menden (Sauerland)  
Mit Bekanntmachungsanordnung vom  
10.03.2026**

**I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

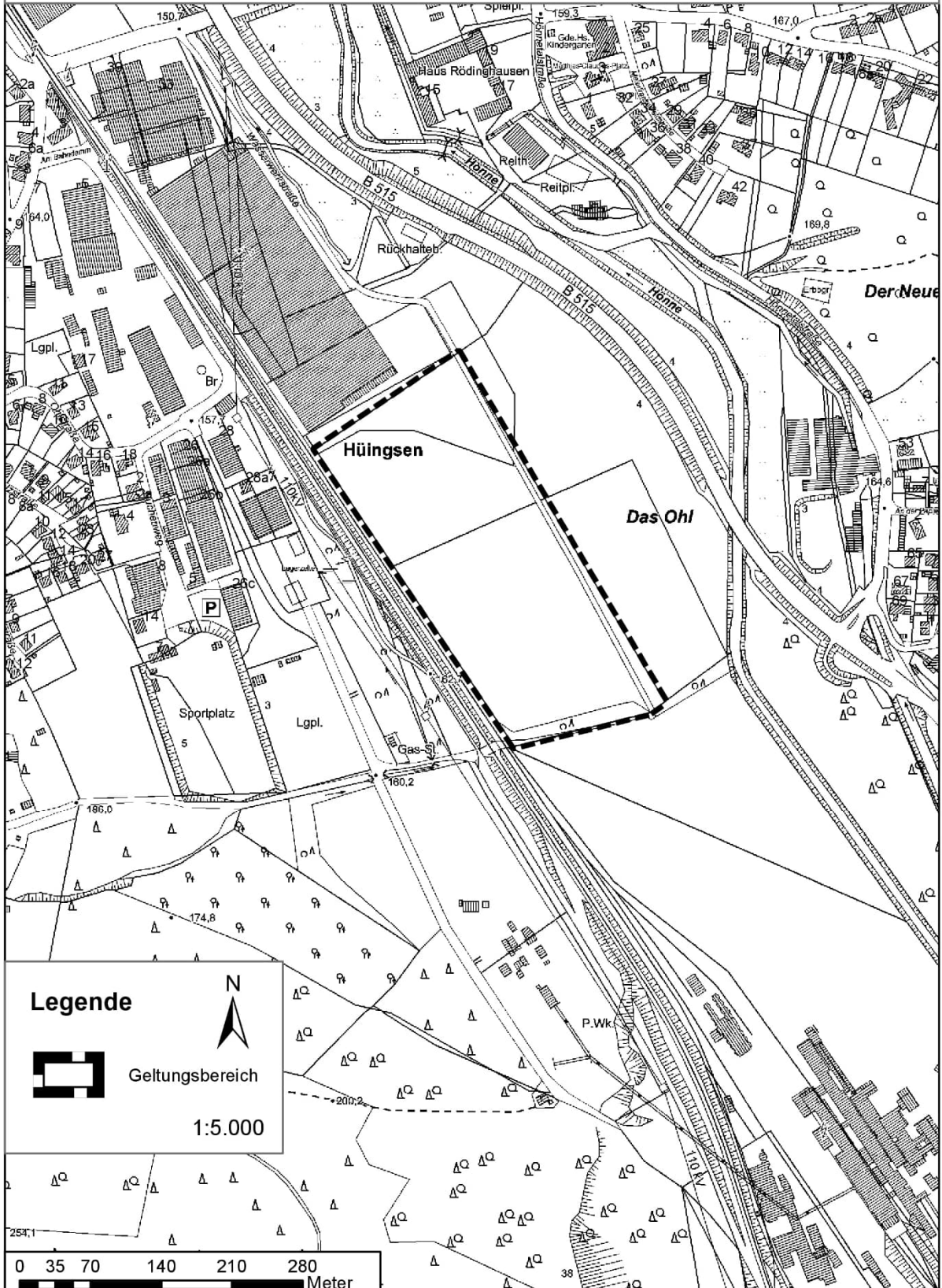
Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

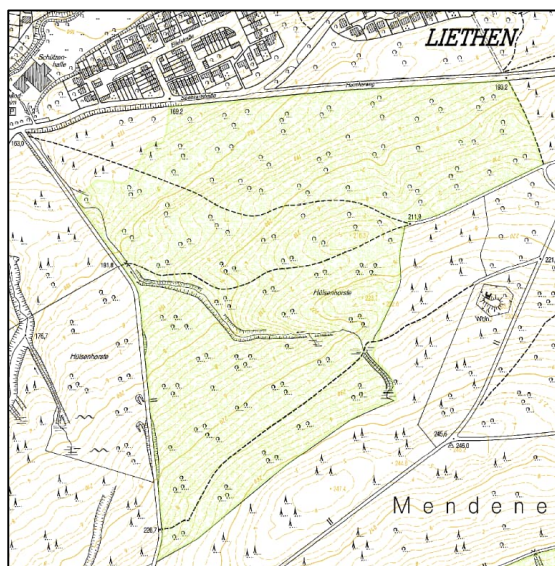
# Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 248 "Erweiterung Südlich Fischkuhle"



Der Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ löst einen Eingriff in die Natur und Landschaft aus, der mit einem Kompensationsdefizit in Höhe von 177.840 Biotopwertpunkten bewertet wird. Die Kompensation dieses Wertpunktedefizits erfolgt durch Ökopunkte der Stadt Menden (Sauerland), die durch den Vorhabenträger erworben werden. Der Ausgleich erfolgt durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (externe Ausgleichsflächen) auf den von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökointoflächen „Dornloh“ (Gemarkung Lendringens, Flur 5, Flurstück 19) und „Wildnisgebiet Eichenmischwald“ (Gemarkung Menden, Flur 9, Flurstück 237). Die externe Ausgleichsflächen sind in den nachfolgenden Übersichtsskizzen dargestellt (ohne Maßstab).



„Dornloh“



„Wildnisgebiet Eichenmischwald“

## II. Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr. 51 des Märkischen Kreises am 20.12.2023 erschienen ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 20.12.2023** in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ liegt weiterhin mit Begründung bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>14:30 bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

### Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 10.03.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Kreiswahlleitung zur Landtagswahl  
am 25.04.2027  
für das Wahlgebiet des Märkischen Kreises**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 12. März 2026 Frau Barbara Dienstel-Kümper zur Kreiswahlleiterin und Frau Gabriele Sprung als stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Landtagswahlkreise

- 121 – Märkischer Kreis I,
- 122 – Märkischer Kreis II und
- 123 – Märkischer Kreis III

ernannt.

Die Anschrift der Dienststelle mit den Kommunikationsanschlüssen wird nach § 1 Abs. 1 LWahlO öffentlich bekannt gemacht:

**Kreiswahlleiterin:**

Barbara Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin  
Märkischer Kreis  
Heedfelder Str. 45  
58509 Lüdenscheid  
Tel.: 02351/ 966-6105  
Telefax-Nr.: 02351/ 966-6329  
E-Mail: kreisdirektorin@maerkischer-kreis.de

**Stellvertretende Kreiswahlleiterin:**

Gabriele Sprung  
Kreisverwaltungsrätin  
Märkischer Kreis  
Heedfelder Str. 45  
58509 Lüdenscheid  
Tel: 02351/ 966-6317  
Telefax-Nr.: 02351/ 966-9610  
E-Mail: wahlen@maerkischer-kreis.de

Lüdenscheid, 17.03.2026

Die Kreiswahlleiterin

gez. Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin

## I. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 Stadt Meinerzhagen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 16.03.2026 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme von **185.812.930,07 €** und
2. die Abdeckung des Jahresfehlbetrages 2024 in Höhe von **1.958.951,55 €** als Zuführung an die Ausgleichsrücklage und
3. die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2024.

Nachstehend die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2024:

### 1. Schlussbilanz zum 31.12.2024

<b>Aktivseite:</b>		<b>Passivseite:</b>	
<b>0.</b>	Aufwendungen für die Erhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit	19.128.182,73 €	1. Eigenkapital 55.983.640,46 €
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>		2. Sonderposten 50.773.234,84 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	216.988,13 €	3. Rückstellungen 20.763.753,89 €
1.2	Sachanlagen	132.534.039,52 €	4. Verbindlichkeiten 52.778.692,59 €
1.3	Finanzanlagen	25.106.693,60 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung 5.513.608,29 €
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		
2.1	Vorräte	283.111,34 €	
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	2.441.308,53 €	
2.3	Liquide Mittel	1.133.116,32 €	
<b>3.</b>	<b>Aktive</b>	4.969.489,90 €	
	<b>Rechnungsabgrenzung</b>		
	<b>Bilanzsumme:</b>	<b>185.812.930,07 €</b>	<b>Bilanzsumme: 185.812.930,07 €</b>

### 2. Ergebnisrechnung

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>Ergebnis 2024</b>
+ ordentliche Erträge	59.244.863,46 €
- ordentliche Aufwendungen	60.753.859,29 €
<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.508.995,83 €</b>
+ Finanzergebnis	-449.955,72 €
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.958.951,55 €</b>
+ außerordentliches Ergebnis	0 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-1.958.951,55 €</b>

### 3. Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2024
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	60.838.712,65 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	56.876.842,80 €
<b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.961.869,85 €</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.109.590,82 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.993.056,57 €
<b>= Saldo aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.883.465,75 €</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag</b>	<b>2.078.404,10 €</b>
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.978.340,53 €
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>100.063,57 €</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.056.241,64 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	23.188,89 €
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>1.133.116,32 €</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meinerzhagen.

### II. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2024 einschl. seiner Anlagen wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2024 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Alten Rathaus, Oststraße 5, 58540 Meinerzhagen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 19.03.2026

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath

**Jahresabschluss der Stadt Plettenberg  
für das Haushaltsjahr 2023**

1. Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 10.03.2026 beschlossen:

Der Jahresabschluss 2023 mit einem Überschuss von 1.419.342,31 € bei einer Bilanzsumme von 278.739.266,93 € wird festgestellt sowie dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Laut Prüfung schließt die Stadt Plettenberg das Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss von insgesamt 1.419.342,31 € ab. Dieser Fehlbetrag wird mit der Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese beläuft sich dann auf insgesamt 1.419.342,31 €.

Die Prüfung wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung durchgeführt. Diese hat einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2026 übernommen wurde.

**2. Schlussbilanz 31.12.2023**

Aktiva	Euro
<b>0. Aufw. zur Erh. der gemeindl. Leistungsf.</b>	574.681,04
<b>1. Anlagevermögen</b>	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	114.187,64
1.2 Sachanlagen	197.186.972,50
1.3 Finanzanlagen	53.927.830,59
<b>2. Umlaufvermögen</b>	
2.1 Vorräte	584.647,47
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.	15.876.224,52
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	6.615.583,24
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.859.139,93
<b>Bilanzsumme</b>	<b>278.739.266,93</b>

Passiva	Euro
1. Eigenkapital	110.411.447,16
2. Sonderposten	79.573.396,03
3. Rückstellungen	58.083.338,22
4. Verbindlichkeiten	27.442.010,17
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.229.075,35
<b>Bilanzsumme</b>	<b>278.739.266,93</b>

**3. Ergebnisrechnung 2023**

	Euro
+ Ordentliche Erträge	97.590.845,56
- Ordentliche Aufwendungen	96.210.287,94
<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.380.557,62</b>
+ Finanzergebnis	-7.850,82
<b>= Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.372.706,80</b>
+ außerordentliches Ergebnis	46.635,51
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>1.419.342,31</b>

**4. Finanzrechnung 2023**

	Euro
+ EZ lfd. Verwaltungstätigkeit	86.147.004,60
- AZ lfd. Verwaltungstätigkeit	80.756.753,12
<b>= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.390.251,48</b>
+ EZ aus Investitionstätigkeit	5.649.411,84
- AZ aus Investitionstätigkeit	10.910.619,95
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.261.208,11</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag</b>	<b>129.043,37</b>
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.740.329,89
<b>= Änderung Finanzmittelbestand</b>	<b>-1.611.286,52</b>
+ Anfangsbestand Finanzmittel	8.185.817,81
+ Änderung Bestand fremder Finanzmittel	41.051,95
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>6.615.583,24</b>

## **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses ist dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 12.03.2026 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2023 mit seinen Anlagen liegt vom 11.03.2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Zimmer 250 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Plettenberg, 18.03.2026

Der Bürgermeister  
gez. Beßler



### **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Balve-**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 den Jahresabschluss 2022 wie folgt festgestellt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadt Balve für das Haushaltsjahr 2022 werden bekannt gegeben. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Dem abgefassten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird zugestimmt. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:

- a) Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022  
Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 364.832,32 € ab.
- b) Bilanz zum 31.12.2022  
- Aktivseite 75.248.155,84 €  
- Passivseite 75.248.155,84 €
- c) Verwendung des Jahresüberschusses  
Der Jahresüberschuss in Höhe von 364.832,32 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2022 mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produktbereiche und der Bilanz der Stadt Balve zum 31.12.2022 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie dienstags	
bis freitags jeweils	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 23, öffentlich aus.

Balve, den 18.03.2026

Der Bürgermeister  
H. Mühling



### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gartenstraße“ der Stadt Meinerzhagen**

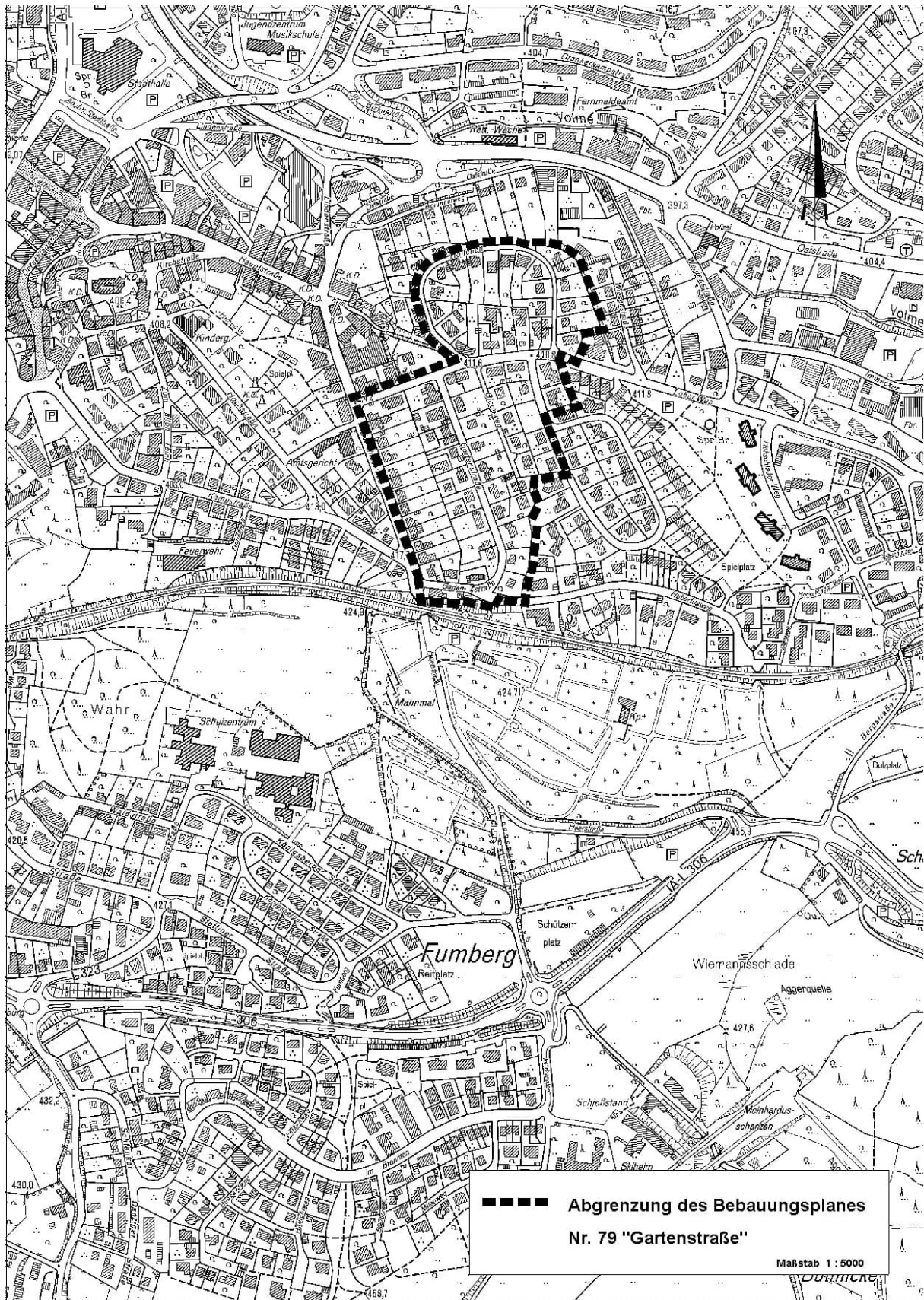
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gartenstraße“ beschlossen.

Planungsziel ist es, den Erhalt der gewachsenen städtebaulichen Strukturen und der wesentlichen baugestalterischen Merkmale des Plangebietes planungsrechtlich zu sichern.

Das Bebauungsplangebiet liegt südöstlich des Stadtkerns von Meinerzhagen und wird im Norden von den an die Straße „Höltchen“ angrenzenden, vom Holunderweg und der Oststraße erschlossenen Grundstücken, im Westen von der Gerichtsstraße und im Süden von der Bahntrasse begrenzt. Im Osten grenzt es an einen Teil der Hembergstraße und dabei zugleich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Hohschlade“ der Stadt Meinerzhagen an. Mit einbezogen sind auch die Grundstücke „Höltchen 11-21“ und ein Teilstück des Löher Weges.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



■■■■ Abgrenzung des Bebauungsplanes  
 Nr. 79 "Gartenstraße"  
 Maßstab 1 : 5000

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig im Planaufstellungsverfahren über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

#### **Einladung zur öffentlichen Anhörung:**

Über die Ziele und Zwecke der Planung soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung, welche am

#### **Donnerstag, den 16. April 2026, um 18:00 Uhr**

in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, 58540 Meinerzhagen stattfinden wird, unterrichtet werden; es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden alle an der Planung Interessierten eingeladen.

#### **Hinweis:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter <https://www.meinerzhagen.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/datenschutz/datenschutz-bauleitplanverfahren> einsehen.

Meinerzhagen, den 17.03.2026

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath



### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026**

#### **1. Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 02.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 67.256.900 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 71.298.200 €

im Finanzplan mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 63.455.000 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 65.278.900 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.792.500 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.857.100 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 12.475.500 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.573.000 €  
festgesetzt.

#### **§ 2**

##### **Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.064.600 € festgesetzt.

#### **§ 3**

##### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 15.865.500 €

festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Ausgleichsrücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.041.300 € festgesetzt.

##### **Allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Bilanzierungshilfe gem. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG wird auf 19.128.182,73 € festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 € festgesetzt.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |            |
|--|------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf   | 340 v.H.   |
| 1.2 für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B1 - Wohngrundstücke)        | 725 v.H.   |
| 1.3 für die unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B2 – Nichtwohngrundstücke) | 1.450 v.H. |
2. **Gewerbsteuer** auf 450 v.H.

## § 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

## § 8 Budgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) bilden ein Budget.
- Alle Aufwendungen für die Abschreibungen (Kontengruppe 57) bilden ein Budget.
- Alle weiteren Aufwendungen/ Auszahlungen (Konsumtiv) bilden pro Produkt ein Budget. Die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.
- Alle Aufwendungen aus den „Internen Leistungsverrechnungen“ (Kontengruppe 58) bilden ein Budget.
- Alle Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme bilden ein Budget; übergeordnet bilden alle Investitionsmaßnahmen eines Produktes ein Budget.
- Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sind zweckentsprechend zu verwenden. Gleiches gilt für die Verwendung von Mehreinzahlungen für Investitionen. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 9).
- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur vorherigen Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat wird festgesetzt auf 25.000 €

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen/ Auszahlungen für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen.

## § 10 Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.

## § 11 Stellenplan

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppen nach dem TVöD-V besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrunde liegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.
4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Schreiben vom 05.12.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmererei der Stadt Meinerzhagen, Altes Rathaus, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) im Internet verfügbar.

### 3. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.11.2024 des Rates der Stadt Meinerzhagen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der z.Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 19.03.2026

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 452  
„Hotel Gasthof zur Mühle“  
Aufstellungsbeschluss gem. § 12 BauGB  
i. V. m. § 2 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 19.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 452 „Hotel Gasthof Zur Mühle“ ist innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. § 2 ff i.V.m. § 12 BauGB aufzustellen. Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, für das seit Ende der 1950er Jahre bestehende Hotel Restaurant „Zur Mühle“ eine standortverträgliche Nachnutzung zu entwickeln. Der Hotel- und Gastronomiebetrieb wird als Hauptnutzung bestehen bleiben. Mit dem Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden ein Steuerbüro als untergeordnete Nebennutzung in dem bestehenden Hauptgebäude zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu erkennen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind zum Vorentwurf verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1
- Schalltechnische Untersuchung
- Erläuterung zum Niederschlagswasser

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 02.04.2026 bis zum 20.04.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: [bauleitplanung@iserlohn.de](mailto:bauleitplanung@iserlohn.de) vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im folgenden städtischen Gebäude aus:

Stadthaus Bömberg,  
Bömbergring 37, 58636 Iserlohn  
(eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Hinrichs, Tel. 02371- 217 2352)

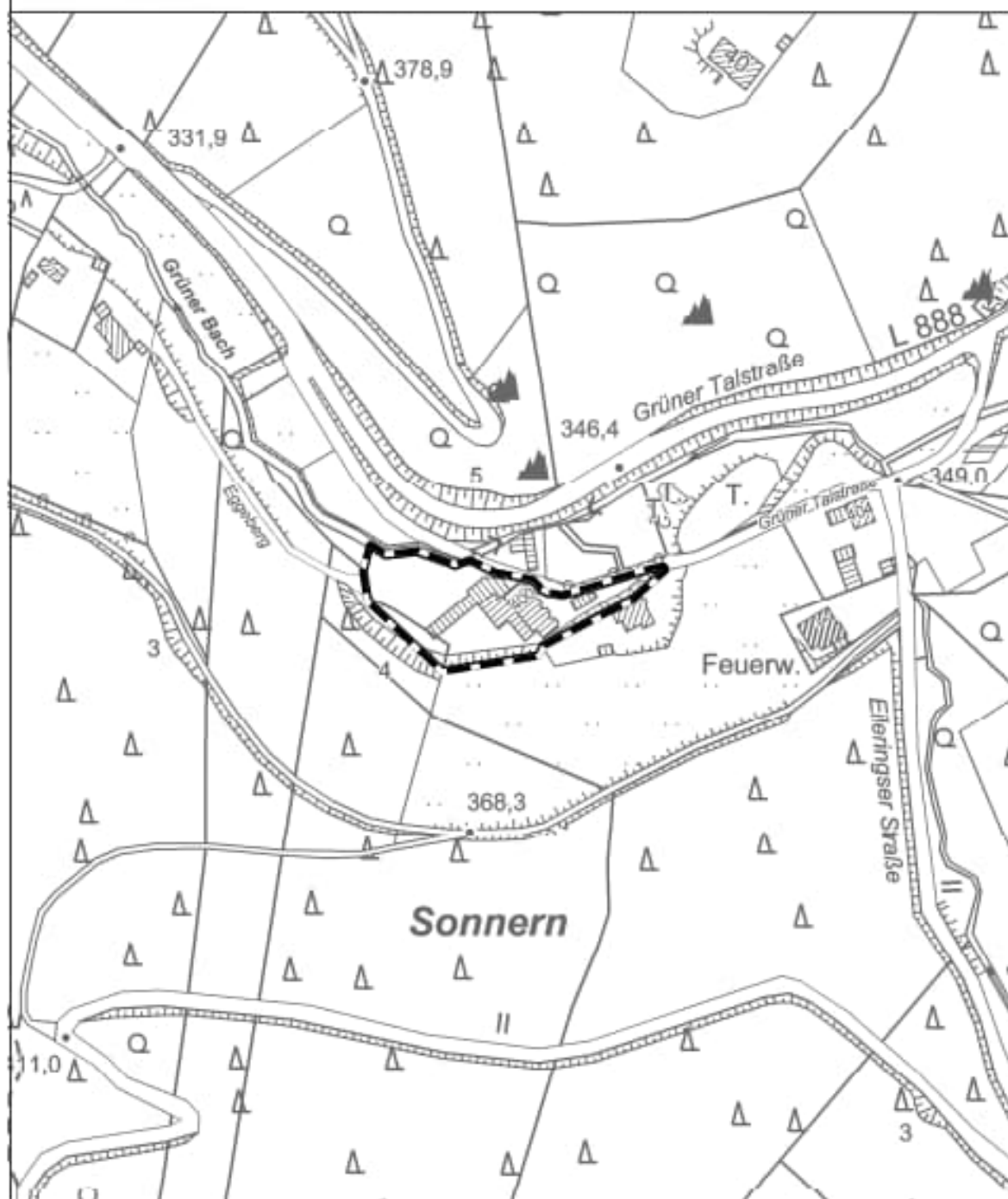
Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 23.03.2026

Michael Joithe  
Bürgermeister

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 452

## Hotel Gasthof Zur Mühle



Abgrenzung des Plangebietes **- - - - -**

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3700667888

ist von den Erben der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre  
Ansprüche innerhalb von drei Monaten  
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer  
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 13.03.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand

  
Dietmar Tacke

  
Dr. Christian Wingendorf

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3703091318

ist von den Erben der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 13.03.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand



Dietmar Tacke



Dr. Christian Wingendorf

**Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ gem. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung vom 24.12.2025 beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Zimmer U 223 -, Einsicht genommen werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 20.03.2026

Michael Joithe  
Bürgermeister

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 23.03.2026

Michael Joithe  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004**

Auf der vorgenannten Grundlage sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,

3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Daher liegen die übermittelten Auskünfte der Mitglieder der Gremien während der allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02351/17-1509, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Rat und Bürgermeister, Zimmer 109, Rathausplatz 2 in 58507 Lüdenscheid zur Einsichtnahme aus.

Lüdenscheid, 18.03.2026

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

### Einladung der Jagdgenossenschaft Balve

#### **Einladung zur Genossenschaftsversammlung und Auslegung der Jahresrechnung**

Hiermit berufe ich die Versammlung der Jagdgenossenschaft Balve (gemäß §9 der Satzung) für

**Dienstag den 21. April, um 19:00 Uhr**  
in die Gaststätte „Drostenkeller“,  
Am Drostentplatz 8, 58802 Balve,

ein.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform (siehe Satzung).

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht und Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Geschäftsführung, Wahl der Kassenprüfer

5. Bericht des Vorsitzenden

6. Verschiedenes

Während der Versammlung der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse die Möglichkeit, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und den Haushaltsplan des kommenden Jahres einzusehen.

Bis zum 30. April dieses Jahres ist eine Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft Balve (Sonnenborn 1, 58802 Balve) möglich. Es wird um telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 01781458802 gebeten.

Balve, den 19.03.2026

gez. Stefan Padberg  
(Jagdvorsteher)



#### **Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2026/2027**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 03.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026/2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2026	2027	
<b>im Ergebnisplan mit</b>			
dem Gesamtbetrag der Erträge	177.173.100	185.364.700	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	211.821.400	213.948.000	
abzüglich globaler Minderaufwand von	4.139.000	4.176.900	
somit auf	207.682.400	209.771.100	
<b>im Finanzplan mit</b>			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	171.088.400	179.457.900	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	203.204.900	204.931.200	
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	4.139.000	4.176.900	im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.850.000	14.859.500	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.034.400	31.079.400	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.189.600	16.225.300	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.922.000	4.445.000	

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für 2026 auf 16.184.400,00 EUR und für 2027 auf 16.219.900,00 EUR festgesetzt. Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften - hier Stadtwerke Menden GmbH - für 2026 auf 5.000.000 EUR und für 2027 auf 5.000.000 EUR. Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2026 auf 11.894.500 EUR und für 2027 auf 9.310.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2026 auf 17.985.887,46 EUR und für 2027 auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf 150 Mio. EUR und für 2027 auf 150 Mio. EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzungen festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	291 v.H.	291 v.H.
1.2 für die Grundstücke differenziert nach		
a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	813 v.H.	813 v.H.
b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	1.327 v.H.	1.327 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.	420 v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

## § 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
  - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, ausgenommen sind die Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
  - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
  - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilienservice Menden (ISM)
  - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt/Kostenträger: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/ Abrechnungsobjekt/Kostenträger ein Budget.

Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget. Ausgenommen hiervon sind Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen im Wert von unter 800 € (netto).

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO).

Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO).

Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- b) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 03.02.2026

gez.  
Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

### **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 für die Stadt Menden (Sauerland)**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 24.02.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 23.03.2026 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und die nach § 89 Absatz 3 GO NRW erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 23.03.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 26.03.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abt. Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.menden.de](http://www.menden.de) im Internet verfügbar.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 23.03.2026

gez.

Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



### **Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf dem öffentlichen Parkplatz „Am Schützenplatz“ der Stadt Meinerzhagen (OBVO Schützenplatz)**

#### **I.**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV.NRW.S.1184),

wird von der Stadt Meinerzhagen, als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Rates vom 16.03.2026 für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Das Verweilen von Personen auf dem öffentlichen Parkplatz „Am Schützenplatz“ außerhalb des üblichen Parkvorganges ist täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Schausteller und Besuchende im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen auf dem Schützenplatz und Nutzende der ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze und der dazugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 der Verordnung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr außerhalb des üblichen Parkvorganges auf dem öffentlichen Parkplatz „Am Schützenplatz“ verweilt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung einer Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **II.**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 18.März 2026

Stadt Meinerzhagen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister  
(Nesselrath)



**Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf dem öffentlichen Parkplatz „Wanderparkplatz Schallershaus“ der Stadt Meinerzhagen (OBVO Schallershaus)**

**I.**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV.NRW.S.1184), wird von der Stadt Meinerzhagen, als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Rates vom 16.03.2026 für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Das Verweilen von Personen auf dem öffentlichen Parkplatz „Wanderparkplatz Schallershaus“ außerhalb des üblichen Parkvorganges ist täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 der Verordnung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr außerhalb des üblichen Parkvorganges auf dem öffentlichen Parkplatz „Wanderparkplatz Schallershaus“ verweilt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung einer Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II.**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 18.März 2026

Stadt Meinerzhagen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister  
(Nesselrath)



**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Meinerzhagen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag im Mai 2026  
Vom 16.03.2026**

**I.**

Aufgrund

- a) des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit
- b) § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Meinerzhagen gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 16.03.2026 verordnet:

**§ 1**

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortskern Meinerzhagen, in den Straßen Hauptstraße, Zur Alten Post, Derschlager Straße (im Bereich der Fußgängerzone), Prumbomweg 3 und Kirchstraße Nr. 2 bis Nr. 12, alle Verkaufsstellen, ausgenommen Lebensmittel-Discounter,

**am Sonntag, 10. Mai 2026**  
aus Anlass der Veranstaltung  
„Meinerzhagener Frühling“,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen räumlichen Grenzen und Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**II.**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 16.03.2026

Stadt Meinerzhagen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
(Nesselrath)



Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade,  
Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

---

## **SATZUNG**

des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 19. November 2025.

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde. Er hat seinen Sitz in Plettenberg. Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

### **§ 2**

#### **Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder, zu diesem Zweck ist er Träger der Verbandssparkasse Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen unbeschadet des § 2 Abs. 1 weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW).
- (4) Soweit in den folgenden Paragraphen keine detaillierten Festlegungen getroffen werden, gelten die Ausführungen der §§ 15-19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) sinngemäß. Die Verwendung der männlichen Begriffsformen und Bezeichnungen in dieser Satzung ergibt sich aus Gründen der allgemeinen Vereinfachung und des besseren Leseflusses. Gewichtigungen oder Präferenzen sollen damit nicht zum Ausdruck gebracht werden.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Verbandes sind

die Verbandsversammlung und  
der Vorstandsvorsteher.



#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 36 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Stadt Altena                   | 7 Vertreter |
| Stadt Balve                    | 5 Vertreter |
| Stadt Neuenrade                | 5 Vertreter |
| Stadt Werdohl                  | 7 Vertreter |
| Stadt Plettenberg              | 8 Vertreter |
| Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde | 4 Vertreter |
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl wegfallen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.

#### § 5

##### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

#### § 6

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und nimmt die im SpkG NRW bezeichneten Aufgaben wahr.



## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 9 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Der Vorstandsvorsteher, sein Vertreter und die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder, sofern diese nicht bereits Mitglied gem. § 15 Abs 2 Satz 1 GkG NRW sind sowie die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter der Sparkasse nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. In Fällen äußerster Dringlichkeit können die Mitglieder mündlich eingeladen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, deren Höhe, nach Vorschlag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Absprache mit den Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandskommunen, die Verbandsversammlung beschließt.



## § 8

### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## § 9

### Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Verbandsorgane ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsorgane weiter aus.

## § 10

### Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## § 11

### Rechnungsjahr; Deckung des Aufwandes, Haushaltswirtschaft

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt.
- (3) Die Deckung des Verwaltungsaufwandes erfolgt nach § 27 Abs. 7 SpkG NRW.
- (4) Die Trägerschaft der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.



## § 12

### Überschüsse

- (1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach den Bestimmungen des SpkG NRW Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder im Verhältnis der Gesamteinlagen – einschließlich des Erlöses aus verkauften Sparkassenbriefen und Schuldverschreibungen, abzüglich der Einlagen von Kreditinstituten – der in ihren Gebieten gelegenen Geschäftsstellen zu den Gesamteinlagen der Sparkasse aufzuteilen.

Maßgebend ist der Durchschnitt aus dem in den Geschäftsjahren 2009-2018 festgestellten Verhältnis der jeweiligen Einlagen zu den Gesamteinlagen, das wie folgt festgeschrieben wird:

Altena 19,66% - Balve 13,42% - Nachrodt-Wiblingwerde 3,92% - Neuenrade 10,26% - Plettenberg 33,51% - Werdohl 19,23%.

- (2) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern entsprechend dem SpkG NRW für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

## § 13

### Haftungsverhältnis

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander in dem in § 12 angegebenen Verhältnis.

## § 14

### Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde gem. § 17 anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

## § 15

### Veränderung im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.



## § 16

### Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 17).
- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder nach dem in § 12 festgelegten Verhältnis über.
- (3) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.
- (4) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 129, 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

## § 17

### Staatsaufsicht

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 GkG NRW).

## § 18

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind über die Aushänge der Trägerkommunen in den jeweiligen Rathäusern bzw. dem Gemeindehaus für die Dauer von mindestens einer Woche vorzunehmen. Begleitend wird über das Internet (Homepage der Vereinigten Sparkasse und der Kommunen) auf den Aushang hingewiesen.

## § 19

### Inkrafttreten dieser Satzung

Die neugefasste Satzung des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis vom 19. November 2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Plettenberg, 19. November 2025



  
( Stefan Kemper )

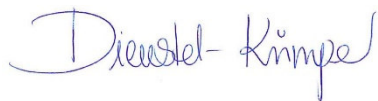
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Die vorstehende Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis in der Fassung vom 19.11.2025 wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m § 20 Abs. 4 GkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Lüdenscheid, den 23.03.2026

A handwritten signature in blue ink that reads "Dienstel-Kümper". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### für das Haushaltsjahr 2026

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.005.539 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.805.179 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.407.511 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.710.792 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.802.353 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.463.300 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	216.595 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf 8.250.000 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf 10.975.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Ausgleichsrücklage beträgt 620.081,57 EUR.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 620.081,57 EUR festgesetzt

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 3.179.558,43 EUR festgesetzt.

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 158 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke differenziert nach
  - a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf 671 v. H.
  - b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf 1.293 v. H.

##### 2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze ist in einer besonderen Hebesatzsatzung der Gemeinde Herscheid erfolgt.

#### § 7

### Bewirtschaftungsregeln

##### 1. Echte Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Positionen der Teilergebnispläne stellen Aggregationen einzelner Konten dar. Da der Rat die Haushaltsansätze der jeweiligen Position/Zeile des Teilplans und nicht des einzelnen Kontos beschließt, folgt daraus, dass alle Konten, die zu einer Zeile zusammengefasst sind, kraft dieser Systematik gegenseitig deckungsfähig sind.

Darüber hinaus werden alle ordentlichen Aufwendungen innerhalb eines Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten.

Die für die Teilergebnispläne ausgewiesenen gegenseitigen Deckungen gelten analog für die dem Teilergebnisplan zugeordneten Zahlungskonten.

Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Festwerte (Konten 5493...). Sie bilden innerhalb eines Produktes einen eigenen Deckungskreis.

Ebenfalls ausgenommen sind bei Produkt 02 05 01 Aufwendungen für Kosten der Einsätze (Konto 5431530).

Für folgende Ansätze wurden produktübergreifende Deckungskreise eingerichtet:

Bezeichnung
• Personalaufwendungen einschl. Reisekosten
• Geschäftsaufwendungen SN B
• Bauhofleistungen
• Abschreibungen
• Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen

Die Auszahlungen für Investitionen, insbesondere für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den sonstigen Auszahlungen des jeweiligen Produktes.

## 2. Unehnte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zugunsten der Auszahlungsermächtigung.

Mehrerträge im Produkt 02 05 01 (Gefahrenabwehr/-vorbeugung) 4565000 (Erstattungen durch Versicherung) berechtigen zu Mehraufwendungen bei 5251000 (Bewirtschaftung Feuerwehrfahrzeuge).

Mehrerträge im Produkt 04 01 01 (Kultur und Wissenschaft / Kommunale Veranstaltungen) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge im Produkt 15 01 01 (Tourismus) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen für Abschreibungen.

Mehrerträge aus internen Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen für interne Leistungsverrechnungen.

## **§ 8**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wieder hergestellt. Die

im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **II.**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 03. März 2026 angezeigt worden. Zeitgleich wurde die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2024 – 2034 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 23. März 2026 die Anzeige zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
außerdem dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 23.03.2026

Der Bürgermeister

S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.